

Informationsblatt 1:

Rechtliche Verankerung der kommunalen Archivierung

Das Hessische Archivgesetz vom 13. Oktober 2022 (HArchivG) regelt den Umgang mit öffentlichem Archivgut im Land Hessen. Zu diesem zählt nach § 2 Abs. 8 i.V.m. Abs. 6 HArchivG auch das Archivgut der Kommunen. U. a. besteht bei diesem öffentlichen Archivgut grundsätzlich für jede Person das Recht, es zu nutzen (§ 7 Abs. 1 HArchivG). Außerdem ist seine dauernde Aufbewahrung, Erhaltung und Nutzbarkeit sicherzustellen (§ 6 Abs. 3 HArchivG). Die Kommunen sind zudem nach § 4 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 6 HArchivG verpflichtet, nicht mehr benötigte Unterlagen nach Ablauf der Aufbewahrungsfrist dem zuständigen Archiv anzubieten. Unterlagen dürfen nur vernichtet werden, wenn sie vom zuständigen Archiv dafür freigegeben wurden (§ 4 Abs. 3 HArchivG) bzw. dieses nicht innerhalb von sechs Monaten über die Archivwürdigkeit entschieden hat (§ 5 Abs. 3 HArchivG). Zusätzlich zu den Bestimmungen des HArchivG besteht eine gesetzliche Pflicht der Kommunen zur Archivierung ihrer Personenstandsregister nach Ablauf der Fortführungspflicht nach § 6 Hessisches Ausführungsgesetz zum Personenstandsgesetz (HAG PStG).

Diese geschilderten gesetzlichen Verpflichtungen sind von allen hessischen Kommunen und Kreisen zu erfüllen. Die Archivierung regeln sie dabei nach § 18 HArchivG in eigener Zuständigkeit durch Satzung. Hierzu richten sie im Rahmen ihrer wirtschaftlichen Leistungsfähigkeit eigene Archive ein oder schließen sich mit mehreren Kommunen, Kreisen oder Institutionen zu einem Archivverbund zusammen (§ 18 Satz 2 HArchivG). Die Gestaltungsspielräume, die der kommunalen Selbstverwaltung durch § 18 HArchivG eingeräumt werden, sind begrenzt durch die Regelungen des HArchivG für öffentliches Archivgut, zu dem – wie oben dargestellt – auch das der Kommunen zählt. Eine Archivsatzung kann die aus dem höherrangigen Recht abgeleiteten Verpflichtungen nicht modifizieren, sondern muss sich im Rahmen der Gesetze bewegen. Ebenso selbstverständlich ist die bindende Wirkung der Satzung als Rechtsnorm.

Die kommunalen Gestaltungsmöglichkeiten und ihre Grenzen im Zusammenspiel von Archivsatzung und dem höherrangigen HArchivG lassen sich hinsichtlich der Unterhaltung eines Kommunalarchivs wie folgt nachvollziehen: Wie erwähnt schreibt das HArchivG u. a. die Anbietung nicht mehr benötigter Unterlagen der Kommunalverwaltung an das zuständige Archiv vor. Welches das zuständige Archiv ist, ist von der Kommune per Satzung zu regeln. Mehrere Lösungen sind denkbar, um die Archivierungsaufgabe wahrzunehmen: ein eigenes Stadtarchiv, ein Verbundarchiv mit anderen Kommunen oder ein Archivierungsvertrag mit einem Kreiszentralarchiv. Findet sich keine interkommunale Lösung, etwa weil kein Kreisarchiv besteht oder kein Archivverbund gegründet werden soll, ist ein eigenes Stadt- oder

Gemeindearchiv wegen der aus dem HArchivG und HAG PStG resultierenden eingangs dargestellten Verpflichtungen (Anbietungspflicht von Unterlagen vor der Vernichtung, Archivierung der Personenstandsregister, Anforderungen an den Umgang mit dem vorhandenen öffentlichen Archivgut hinsichtlich Benutzung, Erhaltung usw.) faktisch alternativlos. Die Gründung von Verbundarchiven kann jedoch gerade für kleinere Kommunen eine sinnvolle Lösung sein, die zudem mit IKZ-Mitteln förderbar ist. Keine Option sind hingegen Verträge mit den hessischen Staatsarchiven, da diese keine kommunalen Unterlagen mehr übernehmen.

Die Kommunalverwaltungen können indes von der Wahrnehmung ihrer gesetzlichen Aufgabe zur Archivierung vielfach profitieren. Ohne das gesamte Leistungsspektrum eines Kommunalarchivs darstellen zu können, seien an dieser Stelle nur einige wesentliche Vorteile skizziert:

- Eine geordnete Altregistratur/Zwischenarchiv ermöglicht das rasche Auffinden benötigter Altakten; die Sachbearbeitung wird entlastet.
- Durch geregelte Aussonderung bei gleichzeitiger Archivierung der aus rechtlichen Gründen aufzubewahrenden Unterlagen wird die Altregistratur verschlankt, ohne dass die Rechtssicherheit gefährdet wird.
- Das „Verschwinden“ erforderlicher Dokumente wird vermieden; Nachweispflichten werden erfüllt, Folgekosten fallen nicht an: So spart das Vorhandensein von Bauplänen die Kosten erneuter Vermessungen, im Falle eines Rechtsstreits können die Rechte der Kommune durch Unterlagen bewiesen werden.
- Mit einem kompetent betreuten Archiv steht ein Records Management-Dienstleister zu Verfügung, der die Schriftgutverwaltung (bspw. Aktenplan, Aufbewahrungsfristen, Altregistratur) betreut, was gerade in Hinblick auf die elektronische Aktenführung, die Einführung von Dokumentenmanagementsystemen etc. unentbehrlich ist.
- Im Sinne „weicher Standortfaktoren“ werden durch Öffentlichkeitsarbeit, historische Bildungsarbeit und historisches Marketing des Kommunalarchivs die Identität der Stadt oder Gemeinde gestärkt und deren Alleinstellungsmerkmale schärfer konturiert.